
S 26 U 2/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	26
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 U 2/02
Datum	14.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte eine Verbr hung der Hand, die sich der Kl ger bei der Zubereitung von Kaffee am Arbeitsplatz zugezogen hat, als einen Arbeitsunfall zu entsch digen hat.

Der als Putzerei-Arbeiter in einem Gie erei-Unternehmen besch ftigte Kl ger stellte sich am 00.00.2001 in der chirurgischen Ambulanz des Klinikum O, W, vor und gab an, er habe sich gegen ca. 18:00 Uhr im Betrieb hei es Kaffeewasser  ber die linke Hand gegossen. Der Durchgangsarzt diagnostizierte im wesentlichen eine Verbr hung der linken Hand an R cken und Innenfl che (Grad II b). Bis zum 00.00.2001 befand sich der Kl ger in station rer Behandlung.

Die H mbH   Werk C   W teilte in der Unfallanzeige vom 11.07.2001 mit: Der Kl ger habe Kaffeewasser in einem Warmwasseraufbereiter erhitzt und das hei e Wasser anschlie end in eine Kaffeemaschine gef llt. Dabei sei ihm die Kanne

entglitten. Der Klager habe diese Kanne reflexartig auffangen wollen, wobei er sich kochendheies Wasser ber die linke Hand gegossen habe. Die TV-Anlagentechnik GmbH E teilte fr die Arbeitgeberin unter dem 16.07.2001 ergnzend mit, dass das Kaffeewasser ausschlielich fr den eigenen Gebrauch aufgesetzt worden sei.

Der Klager erhob gegen den ablehnenden Bescheid vom 06.09.2001, den die Beklagte im wesentlichen damit begrndete, dass die unfallbringende Ttigkeit eine eigenwirtschaftliche und damit unversicherte Ttigkeit gewesen sei, Widerspruch: Der Schutzbereich von [ 8](#) des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) umfasse im Einzelfall sehr wohl auch derartige Ttigkeiten. Vorliegend sei ein Getrnk beschafft worden, um die Arbeitskraft zu erhalten. Die um 13:30 Uhr begonnene Schicht habe bis 21:00 Uhr gedauert. Wegen der Staub- und Schmutzentwicklung seien die Mitarbeiter gezwungen gewesen, gelegentlich Getrnke zu sich zu nehmen. Die Zubereitung von Kaffee sei dort stndig praktiziert und von den Vorgesetzten auch gebilligt worden.

Die Beklagte fhrte zur Begrndung des Widerspruchsbescheides vom 17.12.2001 im wesentlichen aus: Das Essen und das Trinken seien im allgemeinen dem persnlichen und daher unversicherten Lebensbereich zuzuordnen. Hinreichende Grnde dafr, dass die Zubereitung und Einnahme von Getrnken fr Putzerei-Arbeiter versichert, fr andere Arbeitnehmer aber nicht versichert sein solle, seien nicht ersichtlich.

Der Klager trgt zur Begrndung der dagegen binnen Monatsfrist erhobenen Klage ergnzend vor: Die Mitarbeiter des Unternehmens konsumierten insbesondere whrend der Abendstunden regelmig Kaffee, um die erforderliche Aufmerksamkeit auch zu fortgeschrittener Tageszeit aufrecht zu erhalten. Da die im Betrieb vorhandene Kaffeemaschine das Wasser nicht hinreichend erhitze, werde es stets in einem Durchlauferhitzer vorgeheizt. Das Heiwassergert sei im Bro des Vorarbeiters installiert. Ein Getrnk-Automat, der nicht weit von der Arbeitsstelle entfernt in einem Flur stehe, werde von seiten des Klagers und seiner Kollegen kaum dazu genutzt, um Limonade oder Kaffee zu ziehen. Der selbst zubereitete Kaffee sei preiswerter und berdies von besserer Qualitt.

Der Klager beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 06.09.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.12.2001 zu verpflichten, das Unfallereignis vom 00.00.2001 als Arbeitsunfall im Sinne von [ 8, 2 Absatz 1 SGB VII](#) zu entschdigen, hilfsweise, die Berufung zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hlt die angefochtenen Bescheide fr rechtmig.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die den Klager betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten, deren wesentlicher Inhalt ebenfalls Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgrunde:

Die Klage ist zulussig, aber unbegrundet.

Der Bescheid vom 06.09.2001 und der Widerspruchsbescheid vom 17.12.2001 beschweren den Klager nicht nach [ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Diese Bescheide sind nicht rechtswidrig. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, dem Klager wegen der Folgen des Unfallereignisses, von dem er am frhen Abend des 00.00.2001 im Werk C W der H mbH betroffen worden ist, Entschdigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewhren. Das zur Entschdigung gestellte Ereignis ist kein Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII.

Nach [ 8 Abs. 1 SGB VII](#) sind Arbeitsunflle Unflle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begrndenden Ttigkeit – sogenannte versicherte Ttigkeit – (Satz 1). Unflle sind zeitlich begrenzte, von auen auf den Krper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fhren (Satz 2). Das Unfallereignis vom 00.00.2001 erfllt diese Voraussetzungen nicht. Zwar hat der Klager whrend der an jenem Tage geleisteten Arbeitsschicht kraft seines bei der H mbH bestehenden Beschftigungsverhltnisses nach [ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) i. V. m. [ 7 Abs. 1 SGB IV](#) zum Kreis der in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gehrt; anders als in [ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) vorausgesetzt, ist der zur Entschdigung gestellte Unfall jedoch nicht "infolge" einer der den Versicherungsschutz nach [ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) begrndenden Ttigkeit eingetreten.

Die angefochtenen Bescheide heben zutreffend hervor, dass zu der Verbrhung der linken Hand nicht eine versicherte, sondern eine unversicherte Ttigkeit gefhrt hat.

Die Abgrenzung der nach [ 8 Abs. 1, 2 SGB VII](#) versicherten Tigkeiten gegenber den nicht versicherten Handlungen richtet sich nach der Handlungstendenz der verunfallten Person. Versichert sind danach betriebsbezogene, d. h. dem Unternehmen zu dienen bestimmte, nicht ausschlielich eigenwirtschaftliche Tigkeiten. Zum persnlichen eigenwirtschaftlichen Bereich gehrt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in der Regel die Einnahme von Mahlzeiten (Bundessozialgericht, Urteil vom 22.06.1976 – [8 RU 146/75](#) –; Urteil vom 14.05.1985 – [5a RKnU 3/84](#) –; Lauterbach, Unfallversicherung, SGB VII, Band I, 4. Auflage,  8 Randnr. 230 m. w. N.). Nur in Ausnahmefllen kann ein so enger Zusammenhang zwischen dem Essen bzw. Trinken einerseits und der betrieblichen Ttigkeit andererseits bestehen, dass das Moment der Eigenwirtschaftlichkeit als unwesentlich zurcktritt.

Die Kammer hat sich nicht davon überzeugen können, dass solche besonderen Umstände im vorliegenden Fall gegeben gewesen sind. Insbesondere sind sie schon nicht darin zu sehen, dass der Kläger das heiße Wasser, welches die zur Entschädigung gestellten Verletzungen der linken Hand verursacht hat, einem Heißwassergerät entnommen worden ist, welches im Büro des Vorarbeiters fest an der Wand installiert ist. Eine schadhafte Betriebseinrichtung ist als eine wesentliche Teilursache für den zur Entschädigung gestellten Körperschaden deshalb nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen, weil nichts dafür vorgetragen und auch im übrigen nichts dafür ersichtlich ist, dass der am 20.02.2001 benutzte Durchlauferhitzer einen technischen Defekt aufgewiesen hat. Ebenso wenig ist der Umstand, dass der Kläger das diesem Gerät entnommene heiße Wasser einer im Betrieb befindlichen Kaffeemaschine hat zuführen wollen, nicht geeignet, den in [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) geforderten inneren Zusammenhang zwischen dem Kläger durch sein Beschäftigungsverhältnis als Putzerei-Arbeiter obliegenden versicherten Verrichtungen einerseits und der konkreten unfallbringenden Handlung andererseits hinreichend wahrscheinlich zu machen. Weder steht die von seiten des Klägers als leistungsschwach geschilderte Kaffeemaschine im Eigentum der Arbeitgeberin noch ist sie dem Kläger und dessen Kollegen von seiten der Arbeitgeberin zum Gebrauch überlassen worden.

Der Hinweis des Klägers darauf, dass nach der Rechtsprechung ein Versicherter, der bei seiner Beschäftigung dursterregenden Einwirkungen ausgesetzt ist und Flüssigkeiten zu sich nimmt, um bei der Zubereitung des entsprechenden Getränks wie bei dessen Verzehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen kann, ist nicht geeignet, die im vorliegenden Fall gegebene unfallbringende Tätigkeit dem Kreis der nach [Â§ 8 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) versicherten Tätigkeiten zuzurechnen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Tätigkeit als Putzerei-Arbeiter in dem Werk C der H mbH für den Kläger während der am 00.00.2001 gefahrenen Mittagsschicht mit einer unvorhergesehenen besonderen körperlichen Anstrengung, die zu einem besonders starken Durstgefühl hätte führen können, verbunden gewesen ist. Ebenso wenig sind hinreichende Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass es während dieser Arbeitsschicht an dem Einsatzort des Klägers zu einem erhobten Staubanfall gekommen ist. Im übrigen erscheint der Kammer der Verzehr von Kaffee als "Durstlöcher" weniger plausibel als ein Verzehr von Kaltgetränken wie Limonade und Mineralwasser.

Soweit der Kläger vorträgt, dass Mitarbeiter der H mbH Kaffee insbesondere während der Abendstunden regelmäßig konsumierten, um die erforderliche Aufmerksamkeit auch zu fortgeschrittener Stunde aufrecht zu erhalten, ist auch dieses Vorbringen nicht geeignet, den in [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) geforderten inneren Zusammenhang hinreichend wahrscheinlich zu machen. Einen besonders hohen Bedarf an koffeinhaltigen Getränken hat der Kläger deshalb nicht hinreichend dargelegt, weil er sich im Zeitpunkt der unfallbringenden Tätigkeit nicht auf einer Nacht-, sondern auf einer Mittagsschicht befunden und sich der zur Entschädigung gestellte Unfall nicht erst am späten Abend, sondern bereits zur ungefähren Schichtmitte, nämlich zwischen 18:00 und 18:30 Uhr ereignet hat.

Dafür, die unfallbringende Tätigkeit dem eigenwirtschaftlichen Bereich des Klägers zuzurechnen, spricht schließlich der Umstand, dass der Kläger die Möglichkeit, ohne Verbrühungsgefahr Kaffee aus dem auf dem Flur aufgestellten Automaten zu ziehen, eigenen Angaben zufolge deshalb nicht genutzt hat, weil der mittels Heißwassergerät und Kaffeemaschine zubereitete Kaffee preiswerter ist. Die Kammer schließt aus diesem Vorbringen, dass es dem Kläger nicht zuletzt darum gegangen ist, gegenüber einer Benutzung des arbeitgeberseitig zur Verfügung gestellten Automaten Aufwendungen zu sparen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Die Kammer hat nach [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) die Berufung zugelassen, weil sie der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beimisst. Im allgemeinen Interesse liegt die Klärung der Frage soweit für die Kammer bisher erkennbar nicht geklärten Rechtsfrage, ob der Umstand, dass der Arbeitgeber am Arbeitsplatz einen Getränkeautomaten zur Verfügung stellt, den Versicherungsschutz gegen Unfälle, die Versicherte bei der eigenen Zubereitung von am Arbeitsplatz zu verzehrenden Getränken erleiden, von vornherein auszuschließen geeignet ist.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024